

- 35 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)
Lieferung eines Kompaktladers inkl. Asphaltfräse**
- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Stadt
Langenfeld vom 16.03.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Stadt
Langenfeld vom 25.07.2001, zuletzt geändert am 16.03.2016, über die Erhebung von
Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen
Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld.**

35 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A) Lieferung eines Kompaktladers inkl. Asphaltfräse

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. –
Vergabestelle
eMail: vergabestelle@langenfeld.de
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Vergabeverfahren: 18-101 - Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: Lieferung eines Kompaktladers inkl. Asphaltfräse

Umfang der Leistungen: Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung eines Kompaktladers inkl. Asphaltfräse

Liefertermin: schnellstmöglich

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Angebotsausgabestelle: Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer U140, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden. Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform

im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

Form der Angebote: Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-101

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
– Vergabestelle Raum 350 -
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

Eröffnungstermin: **23.05.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 5 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 27.06.2018.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 19.04.2018

gez.

Der Bürgermeister

36 Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW Seite 885 bis 918) in den jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016 wird wie folgt gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW Seite 885 bis 918) in den jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 2

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld vom 16.03.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachbesichtigung zur Brandverhütungsschau am Objekt bzw. einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Stundensatz je Mitarbeiter **50,00 €**

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend des Arbeitsaufwandes

Stundensatz je Mitarbeiter **50,00 €**

3. Leistung gem. § 2 Abs. 1c)

Stundensatz je Mitarbeiter **50,00 €**

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten von angefangenen 5 Minuten.

11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzuges	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

***Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 23.04.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

37 Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 25.07.2001, zuletzt geändert am 16.03.2016, über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr Langenfeld Rhld. vom 25.07.2001, zuletzt geändert am 16.03.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1 und 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV, NRW Seite 885 bis 918) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1 und 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV, NRW Seite 885 bis 918) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 16.03.2016 aufgrund der §§ 1 und 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW Seite 885 bis 918):

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Berechnung der Kosten und Gebühren ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bzw. Feuerwehrgeräthäusern bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit).

Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, erfolgt jeweils eine minutengenaue Abrechnung.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die angefallenen Sach- und Verbrauchskosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 23.04.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister